

EU-rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Kleinbeihilfen

(Merkblatt)

Was sind Kleinbeihilfen?

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 hat die EU-Kommission beihilferechtliche Erleichterungen geschaffen, damit die Mitgliedstaaten flexibel auf die Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen reagieren können.

In Deutschland wurde hierzu die „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)“ mit der EU-Kommission abgestimmt.

Hiernach dürfen einem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2021 Kleinbeihilfen bis 1,8 Mio. EUR gewährt werden. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 270 TEUR. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 225 TEUR.

Sollten Sie oder mit Ihnen verbundene Unternehmen **nach dem 19.03.2020** keinen Bescheid oder Vertrag mit einem ausgewiesenen Kleinbeihilfenbetrag erhalten haben oder keine derartigen Beihilfen in einem anderen Förderprogramm beantragt haben, können Sie dies im Antrag in der Art angeben. Es sind keine zusätzlichen Anlagen auszufüllen.

Andernfalls kreuzen Sie im Antrag bitte an, dass Ihr oder mit Ihrem Unternehmen verbundene Unternehmen weitere Kleinbeihilfen erhalten oder beantragt hat/haben und übertragen die notwendigen Daten in die Anlage „Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen“ und reichen diese unterzeichnet zusammen mit dem Antrag ein.

Für den Unternehmensverbund findet die in anderen Zusammenhängen bekannte Definition der „verbundene Unternehmen“ im Sinne des Art. 3 Abs. 3 der KMU-Definition Anwendung (siehe Anhang I der

VO (EU) Nr. 651/2014, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. EU L187 vom 26.06.2014, S. 1).

Hierzu gehören insbesondere Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen in einer der genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten (unmittelbar vor oder nachgelagerter Markt) tätig sind.

Was ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“?

Nach den Bestimmungen dürfen nur Unternehmen eine Kleinbeihilfe erhalten, welche zum Datum 31.12.2019 nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten. Im Antrag ist eine entsprechende Erklärung enthalten. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen helfen, diese Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben.

Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten:

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind Unternehmen, auf welche mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bezieht sich insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen¹ und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften:
Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ bezieht sich

insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU² genannten Arten von Unternehmen.

- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist: In den letzten beiden Jahren
1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

Für KMU (Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von bis zu 43 Mio. EUR), welche noch keine 3 Jahre bestehen, finden die Kapitalverzehrskriterien nach den Punkten a) und b) der Definition keine Anwendung.

Hieraus ergeben sich folgende Checklisten zur Prüfung:

¹ Hierzu gehören insb. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

² Hierzu gehören insb. offene Handelsgesellschaften sowie Kommanditgesellschaften

Wie wird geprüft?

1. Checkliste für alle Einzelunternehmen sowie für KMU, welche noch keine drei Jahre bestehen

Können Sie für Ihr Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 das Vorliegen der Umstände nach den Buchstaben c) und d) der Definition ausschließen?

Ja

Sie können die Erklärung im Antrag abgeben

2. Checkliste für KMU

Können Sie für Ihr Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 das Vorliegen der Umstände nach den Buchstaben a) oder b) und c) und d) der Definition ausschließen?

Ja

Sie können die Erklärung im Antrag abgeben

3. Checkliste für größere Unternehmen als KMU

Können Sie für Ihr Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 das Vorliegen der Umstände nach den Buchstaben a) oder b) und c) und d) und e) der Definition ausschließen?

Ja

Sie können die Erklärung im Antrag abgeben

Für kleine und Kleinstunternehmen kann sich eine erleichterte Erklärung ergeben, welche den Richtlinien und dem Antragsformular zu entnehmen sind.

Wichtig:

Wenn Sie diese Erklärung nicht abgeben können, kann Ihr Unternehmen aus EU-rechtlichen Gründen i.d.R. keine Förderung erhalten. In diesen Fällen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Mitarbeiter, welche Ihnen ein ggf. alternatives Förderangebot unterbreiten können.

Kostenfreie Hotline: 0800 56 007 57

Zusätzliche Service-Nummern: 0391 589 1766 sowie 0391 589 8528